

Clever Erben & Schenken mit einer Rentenversicherung

Bequem Vermögen übertragen, Steuern sparen und Kontrolle behalten.

Heute schon
an morgen
denken!



Konzept Erben & Schenken macht Vermögen übertragen bequem

Viele Eltern und Großeltern haben den Wunsch, den Nachkommen oder auch anderen geliebten Personen zu Lebzeiten Vermögen zu schenken. Schenkungen unterliegen ebenso wie Erbschaften der Schenkungs- bzw. Erbschaftssteuer. Mit unserem Konzept Erben & Schenken profitieren Sie von hohen Steuervorteilen, haben die Kontrolle über das übertragene Vermögen und sichern sich ein Mitbestimmungsrecht.



Erbschaftssteuer: Hohe Freibeträge für Familienmitglieder

Der Erbschaftssteuersatz und der Freibetrag hängen vom Verwandtschaftsgrad ab. Da die Freibeträge alle 10 Jahre erneut zur Verfügung stehen, lohnt es sich, eine Schenkung frühzeitig zu planen, um die Freibeträge wiederholt zu nutzen und dadurch optimal auszuschöpfen.

Steuerklasse	Verwandtschaftsbeziehung	Freibetrag in €
I	Ehepartner, eingetragener Lebenspartner	500.000
	Kinder, Stiefkinder	400.000
	Enkelkinder	200.000
	Eltern und Großeltern bei Erwerb von Todes wegen	100.000
II	Eltern und Großeltern (soweit nicht Steuerklasse I), Geschwister, Neffen, Nichten, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedene Ehepartner, Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft	20.000
III	Alle übrigen Erwerber z.B. Lebenspartner, Freunde	20.000

Steuersätze beim Erben & Schenken			
Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich €	Steuersätze in % bei Steuerklassen*		
	I	II	III
75.000	7	15	30
Bis 300.000	11	20	30
Bis 600.000	15	25	30
Bis 6 Millionen	19	30	30
Bis 13 Millionen	23	35	50
Bis 26 Millionen	27	40	50
Über 26 Millionen	30	43	50

* entsprechend der Verwandtschaftsbeziehung (s. Tabelle Freibeträge)

Steuroptimierte Schenkung mit Mitbestimmungsrecht

Wer zu Lebzeiten Vermögen an die nächste Generation verschenkt, möchte sichergehen, dass es beim Beschenkten in guten Händen ist. Das Konzept Erben & Schenken macht das möglich mit einer Rentenversicherung für zwei Versicherungsnehmer.

Geld verschenken, Kontrolle behalten und Steuern sparen



Sowohl der Schenkende als auch der Beschenkte werden Versicherungsnehmer. Die Teilung der Versicherungsnehmereigenschaft erfolgt zu 1 % für den Schenkenden und zu 99 % für den Beschenkten. Das garantiert für den Schenkenden ein Mitbestimmungsrecht, z. B. bei einer Kapitalentnahme oder einem Fondswechsel.

Für einen maximalen Steuerspareffekt ist insbesondere maßgebend, wer versicherte Person ist. Denn verstirbt die versicherte Person vor dem Versicherungsnehmer, der bezugsberechtigt ist, fällt zudem für die Versicherungsleistung regelmäßig keine Kapitalertragssteuer an. Es ist also von Vorteil, wenn der Schenkende gleichzeitig die versicherte Person ist.

Konzept Erben & Schenken in der Praxis			
Versicherungsnehmer	1%	99%	Steuervorteile für die Enkelin <ul style="list-style-type: none"> • Die Ablaufleistung geht bei Tod des Großvaters an die Enkelin als 2. Versicherungsnehmerin • Es fällt keine Kapitalertragsteuer auf den Wertzuwachs während der bisherigen Vertragslaufzeit an • Nur für 1 % der Ablaufleistung ist eventuell Erbschaftsteuer zu entrichten • 99 % der Ablaufleistung bleiben steuerfrei
Versicherte Person und Beitragszahler	100%		
Bezugsberechtigt im Todesfall		100%	

Die steuerfreie Schenkung bis maximal 500.000 € (siehe Seite 2) findet zu Vertragsbeginn statt und kann im Zehnjahresrhythmus wiederholt werden. Die frühe Vermögensübertragung führt nicht nur zu einer Vermehrung des Kapitals und attraktiven Steuervorteilen, sondern eignet sich auch hervorragend um Erbstreitigkeiten zu vermeiden.

* Stand Steuergesetzgebung 11/2023. Trotz größtmöglicher Sorgfalt haftet der Münchener Verein nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat insbesondere eines Steuerberaters eingeholt werden. Diese Marketingunterlage beinhaltet weder eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann sie eine individuelle Beratung ersetzen.

